

Fachinformation zu den
„Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz“

**Hier: Statistik über Prostitutionsfahrzeuge
(Version: 1.6)**

- Datenlieferung -

Gültigkeit: ab Berichtsjahr 2025

Änderungshistorie

Version	Änderung	Datum
Version 1.1	Änderung in der Rechtsgrundlage bezüglich freiwillig erteilter Auskünfte (Hilfsmerkmale)	03.12.2019
Version 1.2	Änderung des Datensatzaufbaus bei Fehlanzeigen (genaue Erklärungen siehe Anhang)	27.08.2020
Version 1.3	Hinweis auf die Möglichkeit der Meldung über IDEV	15.09.2021
Version 1.4	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz	15.11.2022
Version 1.5	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz	20.11.2023
Version 1.6	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz Beispiel einer CSV-Datei zur Meldung einer Fehlanzeige entfällt.	02.10.2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich durchgeführt. Die erhobenen Daten sollen als Grundlage für die fachliche Diskussion und zur Planung der für die Umsetzung der Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes erforderlichen Ressourcen dienen.

Mit der Statistik über Prostitutionsfahrzeuge werden Verwaltungsvorgänge über die Anzeigen von aufgestellten Prostitutionsfahrzeugen, dem Ort der Aufstellung und den untersagten Aufstellungen im Laufe des Berichtsjahres erfasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die ProstStatV in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 ProstStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 ProstStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV sind die zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern auskunftspflichtig. Die Angaben zu Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ProstStatV freiwillig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichung der Europäischen Union unter <http://eurlex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach §16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung, laufende Nummern

Der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Nach § 9 Absatz 4 ProstStatV werden die Einzeldaten von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die zuständige Behörde vergibt für jeden erfassten Verwaltungsvorgang eine laufende Nummer. Diese dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- eine Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogene Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung, Periodizität, Berichtsjahr

Die jährliche Bundesstatistik über Prostitutionsfahrzeuge basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Statistik sind für alle Anzeigen und Untersagungen der Aufstellung eines Fahrzeuges im Berichtsjahr Angaben zu

1. der Art des Verwaltungsvorgangs (Anzeige/ Untersagung der Aufstellung eines Fahrzeuges) und
 2. dem Ort der Aufstellung eines Fahrzeuges
- zu erfassen.

Entscheidend für die Zuordnung der Anzeigen der aufgestellten Fahrzeuge sowie der Untersagungen zum laufenden Jahr ist das Datum des jeweiligen Verwaltungsvorgangs. Dies ist bei der Anzeige einer Aufstellung der Tag des vermerkten Anzeigeeingangs und bei Untersagungen der Tag der Verwaltungsentscheidung.

Zu erfassen sind auch angezeigte Aufstellungen, die später untersagt wurden. (Die Meldung erfolgt entsprechend auch wenn die Aufstellung nur angezeigt und nicht durchgeführt wurde.)

Für jeden Vorgang (Anzeige oder Untersagung) wird ein separater Datensatz gemeldet. Falls Angaben zu mehreren Fahrzeugen in einer Anzeige bzw. einer Untersagung zusammengefasst sind, soll für jedes Fahrzeug ein separater Datensatz gemeldet werden.

Form der Meldung zur Statistik, Meldefrist

Nach § 11a Absatz 1 BStatG haben die zuständigen Behörden den Statistischen Landesämtern die Daten in einem standardisierten elektronischen Datenaustauschformat zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die Statistischen Landesämter für die Statistik über Prostitutionsfahrzeuge hat nach § 8 Absatz 2 ProstStatV **bis spätestens 28. Februar des Folgejahres** zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core (.CORE-Webanwendung) zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Erhebungsportal unter

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#2Hmv0f3f0aQ3Co9P/online-meldeverfahren/melden-ueber-core> verfügbar.

Die statistischen Ämter einiger Bundesländer bieten zudem die Möglichkeit, die Meldung über ein elektronisches Online-Formular im Online-Meldeverfahren IDEV abzugeben. Detaillierte Informationen zu IDEV sind im Erhebungsportal unter

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#d4WSwD4OwHtBwIXS/online-meldeverfahren/melden-ueber-idev> zu finden.

Definitionen

Prostitutionsfahrzeuge

Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden (§ 2 Absatz 5 ProstSchG).

Anzeige

Wer ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung anzuzeigen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG).

Untersagung

Die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs ist zu untersagen, wenn einer der in § 14 Absatz 2 ProstSchG genannten Gründe vorliegt (§ 21 Absatz 4 ProstSchG).

Die zuständige Behörde kann die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs untersagen, wenn dessen Betrieb gegen § 21 Absatz 2 ProstSchG verstößt oder wenn die Anzeige nach § 21 Absatz 1 ProstSchG nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig abgegeben wurde (§ 21 Absatz 5 ProstSchG).

Ort der Aufstellung eines Fahrzeuges

Die Angabe des Aufstellungsortes ist Teil der Anzeige nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 ProstSchG.

Zuständige Behörde

Auskunftspflichtig für diese Erhebung sind die zuständigen Behörden in den Ländern, die mit der Durchführung der im Prostituiertenschutzgesetz genannten Sachverhalte beauftragt sind, vgl. § 8 Absatz 1 ProstStatV. Die Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges erfolgt bei der örtlich zuständigen Behörde (§ 21 Abs. 1 ProstSchG).

Erläuterungen zu den Eingabefeldern

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten. Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale. Die formalen Vorgaben zu den einzelnen Merkmalen sind der entsprechenden Liefervereinbarung und der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF1	Bogenart	Die Bogenart regelt die Statistik, zu der die Meldung erfolgt. Dabei gilt 1 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12. 2 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe i. L. d. Jahres 3 = Statistik über Prostitutionsfahrzeuge 4 = Statistik über Prostitutionsveranstaltungen 5 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit zum 31.12. 6 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit i. L. d. Jahres F = Fehlanzeige Bei dieser Teilerhebung ist grundsätzlich „3“ zu signieren. Fehlanzeige bitten wir dann zu melden, wenn die Berichtsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV zwar auskunftspflichtig ist, aber keine entsprechenden Verwaltungsvorgänge vorliegen. Im Sinne der Vollständigkeitskontrolle des Berichtskreises bitten wir dies anhand der Fehlanzeige dem Statistischen Landesamt mitzuteilen, um Rückfragen zu vermeiden.
EF2	Aufstellungsort	Die Angabe des Aufstellungsortes erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt EF2U1 (Satzstelle 1 – 2): Land EF2U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk EF2U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Allgemeine Informationen zur Regionalisierung sind hier zu finden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html Der amtliche Gemeindeschlüssel einer Kommune kann auch online unter: https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis abgerufen werden.

EF3	BerichtseinheitID	Die BerichtseinheitID ist der Identifikator für die meldende Behörde. Sie wird vom jeweiligen Statistischen Landesamt vorgegeben. Sie besteht aus dem AGS (mindestens Kreisebene, 5-stellig) und weiteren durch das Statistische Landesamt - bei Bedarf - zu vergebenen Stellen (maximal 20 Stellen). Die meldende Behörde kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde abweichen.
EF4	Laufende Nummer	Die laufende Nummer wird von der zuständigen Behörde für jeden Vorgang (und damit für jeden Datensatz) vergeben. Jede Nummer ist entsprechend nur einmal zu vergeben. Die laufende Nummer enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse. Falls Angaben zu mehreren Fahrzeugen in einer Anzeige bzw. einer Untersagung zusammengefasst sind, soll für jedes Fahrzeug ein separater Datensatz gemeldet werden.
EF11	Vorgangsart	Die Vorgangsart umfasst entweder die Anzeige oder die Untersagung der Aufstellung eines Fahrzeuges. Sie ist wie folgt zu signieren: 1 = Anzeige 2 = Untersagung

- Anlage1 -

Zusammenfassung der zu liefernden Merkmale (am Beispiel einer CSV-Datei)

Für die Meldung von Prostitutionsfahrzeugen wird die Bogenart „3“ geliefert.

Satz bzw. Zeile 1

	BerichtseinheitID
Position in der CSV-Datei	1
Länge	5 – 20
Format	ALN

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich)

	Bogenart	Lfd_Nr	Aufstellungsort			Vorgangsart
			Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Position in der CSV-Datei	1	2	3	4	5	6
Länge	1	8	2	1	2	1
Format	ALN	NOV	ALN	ALN	ALN	ALN

Beispiel einer CSV-Datei:

Satz bzw. Zeile 1

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich): 1. Person
2. Person
usw.

```
01101000-123456
3;00000001;01;1;01;2
3;00000002;01;1;01;1
```

Für die Meldung einer „Fehlanzeige“ wird die Bogenart „F“ geliefert. Fehlanzeigen können ab dem Berichtsjahr 2025 direkt über die CORE-Webanwendung übermittelt werden. Es wird keine CSV-Datei benötigt.